

17/SN-154/ME XXI



Zahl:1096/3/01

Wien, 4. März 2001/Ja

An das
Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Kultur
Abt. VII/D/2
Teinfaltstraße 8
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. E.Freismuth, DW 6100
Mag. M.Föger, DW 6111

GZ 52.300/63-VII/D/2/2000,

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Universitäts-Studiengesetzes

Die Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien übermittelt folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird:

zu § 14 Abs. 1 Z 2: Die Einbindung des Studiendekans bei der Begutachtung der Studienpläne für Bakkalareats-, Magister- oder Diplomstudien wird begrüßt.

zu § 26: Die mit der Novelle des UniStG 1998 vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung der Bundesministerin den akademischen Grad „Master of Advanced Studies“ (MAS) mit einem Zusatz für Universitätslehrgänge festzulegen und zu verleihen, wird mit den genannten Bestimmungen wieder abgeschafft. An der Universität betrifft das den Master of Advanced Studies (Kulturmanagement), der erstmals an Studierende verliehen werden kann, die im heurigen Studienjahr den Lehrgang begonnen haben. Auf Grund der Übergangsregelungen des § 79a kann dieser akademische Grad an unserer Universität längstens jenen Studierenden verliehen werden, deren Zulassung zur Teilnahme am Lehrgang für Kulturmanagement bis zum 31. August 2002 erfolgt. Bis längstens 31. August 2005 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies“ außer Kraft zu setzen.

Dieser akademische Grad kann daher an unserer Universität nur an **insgesamt maximal 2 Jahrgänge** verliehen werden, bevor er schon wieder abgeschafft wird ! Die Sinnhaftigkeit des raschen Wechsels von gesetzlichen Bestimmungen – vorallem im Hinblick auf die internationale Reputation österreichischer Universitäten wird angezweifelt.

In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass die neuen Mastergrade (die dann nur in international gebräuchlicher Form möglich sind) nur dann verleihbar sein sollen, wenn die Zulassung zum Universi-

tätslehrgang die Absolvierung (zumindest) eines Bakkalareatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums voraussetzt.

Die Verleihung eines Mastergrades soll wieder ausgeschlossen sein, wenn die Zulassung zum Universitätslehrgang (wie bisher auch beim Lehrgang für Kulturmanagement) auf Grund vergleichbarer Qualifikation erfolgen kann. In diesem Fall müsste wieder die Bezeichnung „Akademische“ bzw. „Akademischer“ mit einem Zusatz verliehen werden oder eine erneute Umstellung der Zulassungsbedingungen erfolgen.

Der an der Universität eingerichtete Lehrgang für **Kulturmanagement** bietet eine interdisziplinäre, innovative Ausrichtung (Kultur- und Wirtschaftswissenschaften) auf hohem akademischen Niveau. Eine internationale Vergleichbarkeit ist daher nur schwer möglich bzw. wird bei fehlender Vergleichbarkeit die Bezeichnung „akademische geprüfte Kulturmanagerin“ bzw. „akademisch geprüfter Kulturmanager dem Niveau dieses Lehrgangs, der mit einer langen Vorbereitungszeit und mit hohem Planungsaufwand für den MAS neu konzipiert wurde, nicht gerecht.

Da es sich bei dieser Bezeichnung jedoch um einen Rückschritt in der internationalen Bewertung dieses Lehrgangs handelt, wird die Regelung entschieden abgelehnt.

zu § 26 Abs. 1: Aus der Formulierung: „... im jeweiligen wissenschaftlichen Fach ...“ ist zu schließen, dass international gebräuchliche Mastergrade nur bei wissenschaftlichen Lehrgängen möglich sind. Im Hinblick darauf, dass an Kunstuniversitäten der Ausbildungsschwerpunkt im künstlerischen Bereich liegt, wird auch diese Einschränkung abgelehnt.

Zu § 28 Abs. 1: Auch hier wird die Einschränkung auf wissenschaftliche Fächer abgelehnt. Auf die weiteren Ausführungen zu § 26 wird verwiesen.

zu § 30 Abs. 4: Der Wegfall eines Lichtbildausweises wird entschieden abgelehnt. Es handelt sich um ein essentielles Identifikationsmedium eines Studierenden sowohl universitätsintern (z.B. bei Prüfungsanmeldungen, -antritten, Bibliotheks- und Archivbenützung, etc.) als auch extern (vergünstigte Museums-, Theaterbesuche, etc.).

Bereits ab Beginn des Wintersemesters 2001/02 hat der Rektor jenen Studierenden, die zeitlich erstmals zugelassen werden, einen Kunststoffausweis in Scheckkartenformat mit integriertem Mikrochip auszustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel für die erforderlichen technischen Voraussetzungen an der Universität dafür NICHT zur Verfügung stehen.

Die Ausstellung des Ausweises hat auf Grund der Angaben des Studierenden zu erfolgen, es kann dabei, so wie auch derzeit, nicht überprüft werden, ob der Studierende wirklich an dieser Universität erstmals zugelassen wird. Doppelausstellungen können daher die Folge sein.

Wenn ein Studierender die Universität wechselt, so ist nach dieser Regelung immer noch die Erstuniversität für die Ausstellung des Studentenausweises zuständig, auch wenn der Studierende an dieser Universität kein Studium mehr betreibt. Diese Bestimmung muss daher überarbeitet werden.

Auf die große Anzahl von Lehrgängen für Klein/Kleinstkinder (Elementare Früherziehung, Vorbereitungslehrgänge) wird verwiesen: Ist diesen tatsächlich auch eine Bürgerkarte/Sozialversicherungskarte/Studentenausweis auszustellen?

Die Kombination als Studenten- und Bürgerkarte (Sozialversicherungskarte) wird von der Universität entschieden **abgelehnt**: Die Universität müsste dabei - mit gleicher personeller Besetzung - zusätzliche administrative Aufgaben übernehmen, die finanziell nicht abgegolten oder personell abgedeckt werden. An der Universität studieren derzeit 40 % ausländische Studierende, bezüglich der Ausstellung einer Bürger-/Sozialversicherungskarte an diese siehe Anmerkung zu § 33 Abs. 1.

zu § 33 Abs. 1: In der Studienevidenz sind zusätzlich die Sozialversicherungsnummer und der Studienbeitragstatus sowie die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen aufzunehmen. Bezüglich der Beantragung einer Sozialversicherungsnummer für Ausländer und allenfalls Österreicher müssten vom Bundesministerium dringend Verhandlungen mit dem Hauptverband geführt werden. Es ist absehbar, dass bis Beginn der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2001/02, die an einzelnen Universitäten bereits am **Ende** des Sommersemesters 2001 beginnt, die rechtlichen Vorfragen sowie die Gestaltung der administrativen Abläufe zur Abwicklung des Studentenausweises (inklusive Bürger-/Sozialversicherungskarte) nicht geklärt sind.

Die Universität weist bereits jetzt darauf hin, dass dadurch administrative Probleme bei der Abwicklung der Zulassung entstehen werden und fordert die Zuständigkeit für die **ausschließliche** Ausstellung eines Studentenausweises.

Sollte aus politischen Gründen die Verbindung mit der Bürgerkarte bestehen bleiben, wird dringendst ersucht, das Personal der Studienabteilungen rechtzeitig, das heißt, spätestens Anfang Juni 2001 zu schulen und sie mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen, alle technischen Voraussetzungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen, alle rechtlichen Fragen (z.B. mit dem Hauptverband) abgeklärt sein.

Ebenso wird angeregt, entsprechende Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen (mehrsprachig) sowie eine Ombudsstelle im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzurichten.

Eine Klarstellung, was unter „Internationalen Austauschprogrammen“ zu verstehen ist, ist erforderlich, fraglich ist, ob dabei auch interuniversitäre Austauschprogramme auf internationaler Ebene darunterfallen oder lediglich EU-Austauschprogramme und sonstige vom Bundesministerium unterstützte Programme. Die Universität befürwortet jedenfalls eine weite Auslegung, die auch universitäre Austauschprogramme umfasst (vgl. § 34 Abs. 5 und 5a- „universitäre Mobilitätsprogramme“)

zu § 33 Abs. 3: Auf die Ausführungen zu § 33 Abs. 1 wird verwiesen.

zu § 34 Abs. 5 und 5a: Diese Neuregelung wird begrüßt.

zu § 40 Abs. 1 und § 47 Abs. 5: Der Gesetzestext besagt, dass die Bezeichnung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind. Die Erläuternden Bemerkungen führen an, dass auch der akademische Grad nicht zu übersetzen ist. Diese Bestimmungen mögen aufeinander abgestimmt werden.

zu § 59 Abs. 1 erster Satz: Für die Anerkennung von Prüfungen wurde für die Vorsitzenden der Studienkommissionen eine Frist von 1 Monat nach Einlangen des Antrages zur bescheidmäßigen Anerkennung festgelegt. Dazu ist anzumerken, dass die 1 monatige Frist während der Ferialzeiten keinesfalls eingehalten werden kann. Darüber hinaus sind innerhalb einer derartig verkürzten Frist Rückfragen und Klärungen lediglich im Rahmen des § 13 AVG (Zurückweisung mangels Formgebrecen z.B. wegen fehlender Unterlagen) möglich. Parteigehör zu gewähren bzw. abklärende Gespräche, wie sie derzeit zwischen den Studienkommissionsvorsitzenden und den beantragenden Studierenden üblich sind, können kaum innerhalb der einmonatigen Frist durchgeführt werden. Im Hinblick auf die unumgängliche verwaltungstechnische Bearbeitung dieser Ansuchen (Abgabe in der Studienabteilung, Entscheidung durch den Vorsitzenden der Studienkommission und Bescheidausfertigung in der Studienabteilung samt Approbation) ist die Einhaltung dieser Frist lediglich in den einfachsten Fällen zu gewährleisten. In Fällen, wo Rückfragen bei den Studierenden, der Nachweis sonstiger Unterlagen etc. erforderlich ist, ist die Einhaltung dieser Frist jedoch nahezu ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen die Frist max. auf 3 Monate herabzusetzen.

Darüber hinaus wird bemerkt, dass die Entscheidungspflicht des § 73 AVG den Vorsitzenden der Studienkommission keine 6-monatige Entscheidungsfrist einräumt, sondern der Vorsitzender der Studienkommission nach der geltenden Rechtslage ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens nach 6 Monaten zu entscheiden hat.

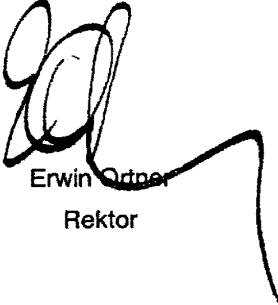
Die Verpflichtung zu einer früheren Entscheidung als den angeführten 6 Monaten besteht daher bereits bisher. Es kann durch andere Möglichkeiten sichergestellt werden, dass die Vorsitzenden der Studienkommissionen ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen. Eine Begründung für die zwingende Notwendigkeit eine Abweichung vom AVG vorzunehmen, allein durch den Hinweis auf die Förderung der Mobilität, scheint nicht gegeben.

zu § 61 Abs. 6, § 62 Abs. 6 und § 65 a Abs. 7: Wie zu § 59 Abs. 1 ist anzumerken, dass diese einmonatige Frist lediglich während der Studienzeiten eingehalten werden kann. Es sollte daher eine Ausnahme bezüglich der Ferialzeiten oder insgesamt eine längere Frist von 3 Monaten vorgesehen werden. Gerade in diesen Fällen ist es erforderlich, zeitlich die Möglichkeit einer Rückfrage des Studiendekans bei den angeführten Betreuern vorzusehen. Eine Entscheidung samt hinreichender Begründung lediglich aufgrund des Antrags ist in vielen Fällen und gerade in den strittigen nicht möglich. Diese Bestimmung ist daher ebenfalls dringend abzuändern.

zu § 80 Abs. 17: Unklar ist, ob auch in diesen Fällen die erstzulassende Universität, an der der Studierende eventuell gar nicht mehr studiert, zuständig ist.

zu § 80 Abs. 18: Die Verbindung des Studentenausweises mit einer Sozialversicherungs-/Bürgerkarte wird abgelehnt.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des UniStG wird angeregt, die Wiedereinführung von Behinderungs-/Beurlaubungsbestimmungen zu erwägen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Universität vom 24.1.2001, Zl. 483/2/01, wird verwiesen.



Erwin Ortner
Rektor